

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Fazitbogen zur IED-Anlage Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH in Ohrdorf	3
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (PNE AG, Cuxhaven; Windpark Bokel)	4
Bekanntmachung Wegfall Erörterungstermin Windpark Jembke Süd	6
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen	7
Satzung des Dachverbandes Beregnung Hankensbüttel	8
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2023 18
	Flächennutzungsplan, 45. Änderung 20
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1“ 21
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergie Teschendorf 01“ 22
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2023 23
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Über dem Scharrbusch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung 24
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2023 25

SAMTGEMEINDE BROME	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	27
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Brome	32
	Ordnung für die Jugendabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome	42
	Ordnung für die Kinderabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome	48
Flecken Brome	1. Eröffnungsbilanz 2012	51
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Südlicher Ortseingang“ in der Gemeinde Parsau	51
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2023	52
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2023	54
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Plakatierungssatzung	56
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Jahresabschluss 2010	61
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Diddlese	Jahresabschluss 2015 und 2016	61
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2023	62
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Solarpark Mahrenholz“	63
	Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Zahrenholz mit Anlage	64
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2023	67
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2023	68
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	70
	Haushaltssatzung 2023	71
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2023	73

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 BImSchG	
Zuständige Überwachungsbehörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landkreis Gifhorn
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	11.10.2022
Betreiber:	Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH
Betriebsstandort (Adresse):	Hauptstraße 8, 29378 Ohrdorf
Nummer gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Datum Nachprüfungstermin:	
Datum nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung:	11.10.2025

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(PNE AG, Cuxhaven; Windpark Bokel)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.23 -

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

vom 01.02.2023 bis zum 15.02.2023

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Hankensbüttel

Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05832 8331

Gemeinde Wrestedt

Rathaus der Samtgemeinde Aue - Flur vor Zimmer 18 (Bauverwaltung)
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

Montag - Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05802 95528 oder 05802 95529

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.02.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf den Antrag vom 18.07.2019 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Bokel

Standort

Gemarkung:	Bokel	
WEA 01	Flur: 2	Flurstück 31/9
WEA 02, 04	Flur: 3	Flurstück 14
WEA 03, 05, 06	Flur: 3	Flurstück 31/19
WEA 07	Flur: 3	Flurstück 21/1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 136-3.45/3.6 mit 132 m Nabenhöhe, einer Leistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin auf freiwilliger Basis eingereicht und kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 19.01.2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.28

Die BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beabsichtigt, in der Gemarkung Jembke (Flur 6, Flurstück 25 und Flur 8, Flurstück 35) zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von jeweils 125,4 m, einer maximalen Gesamthöhe von je 199,9 m und einer Leistung von je 5,7 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage (Windpark Jembke Süd) bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

vom 04.10.2022 bis einschl. 11.11.2022

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit **Ablauf des 12.12.2022**. Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Dementsprechend findet nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) kein Erörterungstermin statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 19.01.2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen am 07.09.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.01.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungseinsatz

- 2.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 2.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 2.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied.

3. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 3.1 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Beregnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 3.2 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 3.3 Bei einem Flächenübergang nach 3.2 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 3.4 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 3.5 Die Punkte 3.1 bis 3.4 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Beregnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Beregnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.

- 3.6 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 3.7 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände aufzuzeichnen.
- 3.8 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner

4. Straf gelder

- 4.1 Bei nicht erfolgter Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 2.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 3.4 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|--|------------|
| 1. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr
(Punkt 1) | € 1.000,00 |
| 2. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der
Flächenbewirtschaftung (Punkt 2.2) | € 300,00 |
| 3. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder
der Betriebsfläche nach Punkt 3.4 (> 14 Tage) | € 1.000,00 |
- 4.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 4.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs.1 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 07.09.2021 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Suderwittingen/Uelzen, 07.09.2021

Jan-Wilhelm Schorling
(Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 07.09.2021 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 10.01.2023

Im Auftrage

Nietner

SATZUNG des Dachverbandes Beregnung Hankensbüttel

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen " **Dachverband Beregnung Hankensbüttel** ". Er hat seinen Sitz in Hankensbüttel.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere
 1. sie rechtlich zu betreuen, zu beraten und ihre Interessen zu vertreten,
 2. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz und die Entwicklung einer nachhaltigen Beregnung zu fördern,
 3. auf Anforderung für seine Mitglieder die Verwaltung auszuüben und die Haushalts- und Kassenführung zu übernehmen,
 4. auf Anforderung die Wasserrechte zur Feldeberegnung für seine Mitglieder zu beantragen und zu verwalten sowie die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen,
 5. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern die Erstellung von Konzepten zur Wasserbewirtschaftung, zur Wasserspeicherung und zum Wassermanagement mit allen weiter erforderlichen Untersuchungen abzuwickeln,
 6. Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung der Entnahmen aus dem Grundwasser und aus Oberflächengewässern insbesondere dem Elbe-Seitenkanal zu initiieren, zu planen und umzusetzen,
 7. Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Wasserspeicherung, zum Wassertransport und zur Wasserverteilung sowie zur Energieerzeugung und -speicherung und
 8. die Planung, Ausschreibung und Bauleitung für Maßnahmen und Baumaßnahmen nach Ziffer 4 bis 7 zu übernehmen.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungen zu wahren.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Beregnungsverbände im Raum Hankensbüttel entsprechend dem Mitgliederverzeichnis,
 2. Der Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal als kooperatives Mitglied.
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder vom 16.05.2022 ist vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen mit Datum aufgestellt. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband aufbewahrt und fortgeschrieben.

§ 4

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die Verbandsgebiete seiner Mitgliedsverbände.

- (2) Grundlage für die Abgrenzung des Verbandes sind die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zugrunde gelegten/festgesetzten Berechnungsflächen bzw. Grundstücke der Mitgliedsverbände.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:23.000 des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 16.05.2022.
- (4) Der Plan besteht weiterhin aus einem Erläuterungsbericht vom 16.05.2022, einer Übersichtskarte im Maßstab 1:55.000 und einem gis-basierten digitalen Lageplan auf Grundlage der amtlichen ATKIS-Daten. Die Pläne werden vom Verband aufbewahrt/gespeichert, er hält sie auf dem Laufenden
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zu den Mitgliedsverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen, wenn die jeweiligen Mitgliedsverbände einwilligen.
- (2) Die Mitgliedsverbände sind für die für die Regelung der Rechtsverhältnisse mit ihren Mitgliedern zuständig.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Nutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn und soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Der Verband haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 entstehen. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer und Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes, sowie von Nachtragshaushalts-/wirtschaftsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Vergütungen von Vorstandsmitgliedern.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das gleichzeitig Vertreter des Vorstandsvorsitzenden ist. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und das weitere Vorstandsmitglied (§ 8).
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 2025 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge

- nichtplanmäßige Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung/Bilanz
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren und
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 25.000,-- €.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens eine Woche.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von je 2 Vertretern der Mitgliedsverbände gebildet, die von den Mitgliedsverbänden benannt werden.
- (2) Die Mitgliedsverbände können bis zu 3 weitere Mitglieder als beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung entsenden.
- (3) Der Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal wird als beratendes Mitglied durch seinen Vorsteher oder seinen Geschäftsführer vertreten.

§ 15

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beratende Mitglieder nach § 14 Absätze 2 und 3 haben kein Stimmrecht.

- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsitzende. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer (§ 27) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Aufwandsentschädigung

Der Vorstandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 18

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushalts-/Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushalts-/Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Durchschriften der Haushalts-/Wirtschaftspläne und der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushalts-/Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalts-/Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushalt-/wirtschaftsplans und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 20 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushalts-/Wirtschaftsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 21 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung/den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushalts-/Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:
1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke,
 2. die Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen,
 3. für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Ziffern 5 bis 7 gilt der Vorteilsmaßstab. Er wird, soweit kein einheitlicher Flächenmaßstab angewendet werden kann, von der Verbandsversammlung festgesetzt.
 4. für besondere Leistungen, die nur für einen Teil des Verbandes ausgeführt werden, sind von diesen auf Beschluss der Verbandsversammlung Beiträge entsprechend ihrem jeweiligen Vorteil zu entrichten.
- (2) Wird aus rechtlichen oder fachlichen Gründen die Bildung von Abteilungen erforderlich, ist das Beitragsverhältnis für die Abteilungen getrennt zu ermitteln

§ 24 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 25 Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 23 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 27 Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung kann auf Personen oder Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

§ 28 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Berechnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Berechnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 29 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Wassermengen stehen den Verbandsmitgliedern gesamtheitlich zur Verfügung.
- (3) Eine mitglieder- und/oder flächenbezogene Kontingentierung der Wassermengen kann auf Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 30 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 31 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Anordnungsbefugnisse des Vorstandes können auch vom Vorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Änderung der Satzung und
 6. zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 24 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Hankensbüttel, 19.12.2022

Dachverband Beregnung Hankensbüttel
Der Vorstandsvorsteher

Wilhelm Herdes

Die vorstehende Satzung des
Dachverband Beregnung Hankensbüttel
wird genehmigt.

Landkreis Gifhorn
Gifhorn, den 05.01.2023

Tobias Heilmann
Landrat

Die Bekanntmachung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises
Gifhorn ist am 31.01.2023 erfolgt.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 15.12.2022 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.492.457 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.107.852 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	420.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.345.650 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.725.005 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.338.450 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.468.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.129.850 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	939.260 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	48.813.950 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.132.565 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.129.850 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.282.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 215.000 € (ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie den Betrag gemäß 3.8 der Richtlinien des Rates der Stadt Wittingen zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG nicht überschreiten.

§ 7

Sperrvermerke:

Folgende Investitionsnummern werden mit einem Sperrvermerk versehen:

Nummer	Investitionsname
2316	KdoW Stadtbrandmeister
2369	Wittingen: Freibad Kassenautomat
2366	Erpensen: Sanitärcontainer Grillplatz
2338	Wittingen: Bauhof Neuanschaffung Großtrecker
2315	Zaunanlagen Spielplätze
2367	Rade: Schautafel Hausnummern
2342	Stöcken: Parkplatz Friedhof

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, die jeweiligen Sperrvermerke nach Prüfung der Notwendigkeit der Investition durch die Verwaltung aufzuheben.

Wittingen, 16.12.2022

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.01.2023 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.01.2023

Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 45. Änderung, Stadt Wittingen

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 22.08.2022 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 28. Dezember 2022 (Aktenzeichen 6121-02/10/45) BAU-B OPL 2022-02556) gemäß § 6 BauGB mit einer redaktionellen Auflage genehmigt. Von den vorgelegten Änderungsflächen in sechs Ortschaften wurden nur die Teilflächen in den Ortschaften Boitzenhagen, Teschendorf und Suderwittingen (westlicher Teil) genehmigt. Die Teilflächen in Stöcken, Suderwittingen (östlicher Teil), Lüben, Vorhop und die Restfläche Suderwittingen (westlicher Teil) wurden von der Genehmigung gem. § 6 (3) BauGB ausgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung in der genehmigten Fassung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

¹ abgedruckt auf Seite 75 dieses Amtsblattes

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird die in Kraft getretene 45. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 18.01.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter

Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1" der Stadt Wittingen, Ortschaft Suderwittingen für das in der Anlage dargestellte Gebiet²

Der Stadtrat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

² abgedruckt auf Seite 76 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wittingen, 19.01.2023

(L. S.)

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergie Teschendorf 01" der Stadt Wittingen, Ortschaft Teschendorf für das in der Anlage dargestellte Gebiet³

Der Stadtrat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergie Teschendorf 01" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wittingen, 19.01.2023

(L. S.)

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 77 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.797.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.693.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.539.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.250.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.674.700 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.197.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.631.600 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	198.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.845.700 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.645.700 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.631.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.089.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.226.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 5 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2022 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
28,9393 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 15. Dezember 2022

(L. S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.01.2023 -AZ.: 111-09-02/4-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, 19.01.2023

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit Örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 den Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit Örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschrift wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

⁴ abgedruckt auf Seite 78 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan, die Örtliche Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 18.01.2023

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 12. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.114.300 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.090.900 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 EURO |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.113.600 EURO |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.042.200 EURO |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 35.400 EURO |
| 2.2.2 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.360.000 EURO |
| 2.4 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |
| 2.5 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.149.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.402.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 518.900 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 12. Januar 2023

(L. S.)

Wessel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 25.01.2023

Wessel
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2022, folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende des Monats gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Entschädigungen in einer Höhe bis zu 20 € monatlich können auch einmal im Jahr ausgezahlt werden.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als **Sitzungsgeld** von 40 €.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 € gezahlt.

(3) Jährlich werden bis zu 10 **Fraktions (Gruppen)sitzungen (mit jeweils 30 € pro Sitzung)** abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

(4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an **Besprechungen**, Besichtigungen, Empfängen und dergleichen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und den Verdienstausschlag.

(6) Wird ein Ratsmitglied oder ein sonstiges Mitglied von Ratsausschüssen während einer Ausschusssitzung von einem anderen abgelöst, wird an die Beteiligten insgesamt nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 300 €,
- b) an den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 150 €,
- c) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 70€.

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions(Gruppen) vorsitzenden 10€ je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Funktionsträger nach Abs. 1, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

(3) Im Verhinderungsfall des SGB (6 Wochen) erhalten die 1. bzw. 2. stv. SGB folgende zusätzliche monatliche Vertretungsentschädigung rückwirkend:

- a) 1. stv. SGB 94,39 €
- b) 2. stv. SGB 59,00 €

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten und Auslagen, die mit der Funktion verbunden sind, abgegolten.

(5) Für Umlaufbeschlussverfahren, die anstelle von regulären SGA/SGR-Sitzungen stattfinden, wird für jeden Termin und Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Sitzungsgeldes gewährt.

§ 4

Fahrtkosten für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(2) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder monatlich auf 60 € begrenzt.

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 07:30 bis 13:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 18 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.

**§ 7
Auslagen**

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

**§ 8
Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte
sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige**

Monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für:

1	Gemeindebrandmeister	215 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	110 €
2	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	105 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	90 €
2.2	Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	75 €
2.3	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	70 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	55 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	45 €
2.6	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	25 €
2.7	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	65 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	45 €
3.2	Gerätewart (Feuerwehren mit Grundausstattung)	25 €
3.3	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
4	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	45 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	35 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	35 €
5	Samtgemeindekinderfeuerwehrwart	35 €
5.1	Stv. Samtgemeindekinderfeuerwehrwart	25 €
5.2	Kinderfeuerwehrwart	30 €
6.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	35 €
6.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	25 €
7.	Samtgemeindeausbildungsleiter	35 €
7.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	25 €
8.	Samtgemeinde-Atemschutzbeauftragter	35 €
8.1	Stv. Samtgemeinde-Atemschutzbeauftragter	25 €
9.	Samtgemeindezeugwart	45 €
9.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	30 €
10.	Samtgemeindefunkbeauftragter	35 €

10.1	Stv. Samtgemeindefunk-beauftragter	20 €
11.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	25 €
12.	Samtgemeinde- Schriftführer	25 €
12.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
13	EDV-Beauftragter	30 €
13.1	Stv. EDV-Beauftragter	15 €
14.	Geschäftsführer	45 €
15.	Löschgruppenführer (Zicherie)	25 €
16.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

§ 9 Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutz-gesetzes. Der § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brandschutz-aufklärung nach § 25 NBrandSchG sowie sonstige von dem Samtgemeindebürgermeister oder dem allg. Vertreter angeordnete Dienste wird der nachweislich entstandene Verdienstaussfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(3) Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG beträgt 6 € je Stunde und 18 € je Tag.

§ 10 Fahrtkosten für Ehrenbeamte

Fahrten des Gemeindebrandmeisters mit dem privateigenen Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

§ 11 Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10 € pro Lehrgangstag.

§ 12 Auslegung und Zweifelsfälle

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den 3. stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den 4. stellvertretenden Gemeindebrandmeister gleichberechtigt vertreten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Ortsbrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(3) Es kann auf Verlangen des und im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 FwVO). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(2) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflichten grob verletzen oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe;
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Brome (Abschnitt Feuerschutz);
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Bestimmung des Gemeindejugendwartes auf drei Jahre nach mehrheitlichem Vorschlag durch die Gemeindejugendwarte sowie über dessen eventuelle Absetzung vor Ablauf der Dreijahresfrist,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem

- a) Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) dem 1., 2., 3. und 4. stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
- c) Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzer.
- d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindekinderfeuerwehrwart, dem SG-Ausbildungsleiter, dem SG-Atenschutzbeauftragten, dem SG-Brandschutzerzieher, dem SG-EDV-Beauftragten, dem SG- Funkbeauftragten und dem SG- Zeugwart als bestellte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von **drei** Jahren bestellt. Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von **drei** Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Die bestellten Beisitzer nach Satz 1 Buchstaben c und d haben im Gemeindekommando Stimmrecht, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Gemeindefeststellungsamtes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeststellungsamtes es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindefeststellungsamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindefeststellungsamtes (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug- und Gruppenführern- siehe § 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderabteilung, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr berufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen, zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte

1. Gemeindebrandmeister,
2. Ortsbrandmeister

sowie deren Stellvertreter wird schriftlich abgestimmt.

Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt.

Vorgeschlagen ist,

- zu 1. wer die Mehrheit der Stimmen aller Ortsbrandmeister und Stellvertreter und
- zu 2. wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß §-§ 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerber sollen das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der aktiven Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Absatz 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen können die Ortsbrandmeister der betroffenen Wehren mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z.B. Brandschutzerziehung und- ausbildung) herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Jugendfeuerwehrmitglieder der Samtgemeinde Brome können innerhalb der Samtgemeinde Brome an den Diensten und Veranstaltungen einer anderen Jugendfeuerwehr teilnehmen. Diese Teilnahme ist entweder als „Schnupperdienst“ (maximal 3x) oder als Dauerteilnahmegenehmigung zu dokumentieren, um den Versicherungsschutz sicherstellen zu können. Eine Teilnahme an Wettbewerben ist nur für die Jugendfeuerwehr möglich, die im Jugendfeuerwehrausweis genannt ist.

(5) Näheres regelt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 11 a Mitglieder der Kinderabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbständige Abteilung zu führen ist.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Brome können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.

(5) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(6) Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 12 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Altendorf und Brome aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, können aber auch gleichzeitig als aktive Mitglieder am Einsatzdienst teilnehmen und nur dann Feuerwehrdienstgrade nach den Vorschriften über die Verleihung von Dienstgraden erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Feuerwehrmusik das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14 Ehrenbrandmeister und Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Ehemalige Gemeinde- und Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Gemeindekommandos bzw. des Ortskommandos der Samtgemeinde Brome durch den Samtgemeinderat zum Ehrengemeindebrandmeister oder zum Ehrenortsbrandmeister ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 C Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern, sofern nicht eine abweichende Regelung im Sinne des § 9 Absatz 6 getroffen wurde,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei eine Doppelmitgliedschaft in diesen zwei Jahren möglich ist.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und dem Gemeindegewandte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(9) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(10) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindegewandte der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 20 Wahl in Abwesenheit

Beisitzer und Funktionsträger können in deren Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Versammlung eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Brome vom 22.03.2012 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen vom 25.06.2015, 23.02.2017 und 27.06.2019 außer Kraft.

Brome, 15.12.2022

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Ordnung für die Jugendabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JGL	Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	stv. Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome (Samtgemeindejugendfeuerwehr) sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome und unterstehen in **feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht** des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindekommandos.

(2) Die Samtgemeindejugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren ALTENDORF, BROME, BRECHTORF, CROYA, EHRA-LESSIEN, EISCHOTT, HOITLINGEN-TIDDISCHE- BERGFELD, PARSAU-KAISERWINKEL, RÜHEN und TÜLAU-VOITZE zusammen.

- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr untersteht in **feuerwehrtechnischen Belangen** der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der oder die sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
- a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
 - b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - c) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
 - d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 - e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErI. Des MK. Vom 5.4.1965 Nds. MBI. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. Rd.ErI. vom 1.2.1989 Nds. MBI. S. 188 - GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes- KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde Brome im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Das Eintrittsalter sollte 10 - 14 Jahre betragen. Für die Aufnahme die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in (1) genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Brome ausgestellten und gesiegelten Mitgliedausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzbekleidung entsprechend der Anlage 5 der Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung auszurüsten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendlichen noch nicht volljährig ist),
- b) Wohnsitzwechsel (außerhalb der Samtgemeinde Brome),
- c) Ausschluss (im Einvernehmen durch das Ortskommando mit dem JFW bzw. dem Gemeindekommando mit dem StJFW). Dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

Wichtige Ausschlussgründe sind unter anderem:

- Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen beim Einsatz- und Ausbildungsdienst
- Wiederholtes nicht Befolgen von fachlichen Anweisungen der Vorgesetzten
- Erhebliche Störungen der Gemeinschaft durch nicht angemessenes Verhalten
- Schuldhaftes Schädigung des Ansehens der freiwilligen Feuerwehr
- Rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafen

- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend (2) nicht besteht.
- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. notwendige Mindeststärke entsprechend der FwVO) durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem JFW im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4

Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird von der/dem GJFW geleitet.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome sein, sie müssen die Befähigung zum/ zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum GJFW bzw. stv. GJFW erfolgen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (3) Der GJFW und der/ die stv. GJFW werden vom Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem GemBM nach Anhörung des Samtgemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ebenso kann die Abberufung vom Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Stadtkommandos aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere dienstliches Fehlverhalten wie:

- wiederholtes unentschuldigtes Versäumnis der Pflicht zur Teilnahme am Übungs- und Ausbildungsdienst
- wiederholtes nicht Befolgen fachlicher Anweisungen des Dienstvorgesetzten
- Erhebliche Störung der Feuerwehrgemeinschaft durch persönliches Verhalten
- Schuldhaftes Schädigen des Ansehens der Feuerwehr
- Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von mehr als einem Jahr).

- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Brome nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (5) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - d) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- (6) Der GJFW und der/die stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Gemäß FwVO, § 15 (2) oder Anl. 7 Buchstabe C vom 30.04.2010. (Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185).

§ 5

Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem GJFW
 - b) der/dem 1. stv. GJFW
 - c) der/dem 2. stv. GJFW
 - d) den JFW en
 - e) den stv. JFW en
 - f) der/dem Schriftführer/in
 - g) der/dem Kassenführer/in
 - h) der/dem GemBM/in
 - i) den Fachbereichen
- (2) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindegebiet
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindegebiet

- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- (3) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
 - (4) Der GJFW hat den Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder der/die GemBM/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (5) Die/der GemBM/in oder dessen Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.
 - (6) Die/der OrtsBM/in dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.
 - (7) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
 - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindeausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom GJFW und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der JFW und der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen als Gruppenführer ausgebildet sein. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW bzw. stv. JFW erfolgen. Der JFW und der stv. JFW muss die Voraussetzungen als JL (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - b) Aufstellung des Dienstplans
 - c) Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches
 - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

- e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- f) Zusammenarbeit mit dem/der OrtsBM/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag des oder der JFW und des oder der stv. JFW
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der/des JFW
 - c) Vorstellung des Dienstplanes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgaben dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW zu vertreten.

§ 9 Stärke der Jugendfeuerwehr

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen.

§ 10 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 15.12.2022 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr.

Brome, 15.12.2022

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Ordnung für die Kinderabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr

Gem. § 11 a der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome vom 01.08.2018 und der dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 01.06.2019 und 27.06.2018 hat der Samtgemeinderat für die Kinderabteilung der freiwilligen Feuerwehr in seiner Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

- (1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind sowie dem oder der Gemeindebrandmeister/in.
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Brome bilden die Samtgemeindekinderfeuerwehr. Die Samtgemeindekinderfeuerwehr wird von dem oder der Samtgemeindekinderfeuerwehrwart/in geleitet.
- (3) Für die Funktion des/ der Gemeindekinderfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in kann jedes Mitglied aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren von dem oder der Leiter/in der Ortskinderfeuerwehren gewählt werden und dem oder der Gemeindebrandmeister/in zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (4) Der oder die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in hat eine Stimme im Kommando der Samtgemeindefeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz. Ebenfalls ist der Rd. Erlass MI „Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) zu beachten.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehren müssen ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde Brome, die das 6. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Brome
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Recht und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu fördern und zu pflegen.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sei und sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der /die Jugendfeuerwehrwart/-in übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - die Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/ der Ortsbrandmeisterin und Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecher/-in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversichern versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Organisationsgrundsätze vom 01.06.2019 außer Kraft.

Brome, 15.12.2022

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz des Flecken Brome zum 01.01.2012

Der Rat des Flecken Brome hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brome, 25.01.2023

Hilmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Südlicher Ortseingang“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat am 17.12.2022 den Bebauungsplan „Südlicher Ortseingang“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zur Einsicht aus. Darüber hinaus können sie auf der Website der Gemeinde unter <https://www.parsau.de> aufgerufen werden. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵ Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 18.01.2023

(L. S.)

Keil
Gemeindebürgermeisterin

⁵ abgedruckt auf Seite 79 dieses Amtsblattes

I.
**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1
 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.297.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	5.527.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.081.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.213.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	811.000,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.081.500,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.064.600,00 €

**§ 2
 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 846.900 € festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6
Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 14.12.2022

Gemeinde Rühen

Bossert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 25.01.2023

Bossert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.244.600,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.687.500,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.231.200,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.551.900,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.000,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	81.300,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.329.200,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.633.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 205.200,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 14.12.2022

Gemeinde Tiddische

Krause
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 26.01.2023

Krause
Bürgermeister

**Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für
Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von
Wahlsichtwerbung im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel vom
20.12.2022 (Plakatierungssatzung)**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 29. Juni 2022 sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. September 2022 hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 - Plakatierung.....	2
§ 3 - Werbung anderer Art.....	2
§ 4 - Wahlsichtwerbung	2
§ 5 - Ausnahmen.....	3
§ 6 - Erlaubnisantrag	3
§ 7 - Erlaubnis.....	3
§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern.....	4
§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art.....	4
§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers.....	4
§ 11 - Großflächenplakatschilder.....	5
§ 12 - Gebühren.....	5
§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren	5
§ 14 - Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 15 - Schlussbestimmungen.....	6
§ 16 - Inkrafttreten.....	6

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Verfahren für Plakatierung bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen, Werbung anderer Art sowie für die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt.

**§ 2
Allgemeine Plakatierung**

- (1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m² sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.
- (2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m² gelten als Großflächenplakatschilder.

- (3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Hankensbüttel – Ordnungsbehörde- (Plakatierungserlaubnis).
- (4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung. Andere Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Werbung anderer Art

- (1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.
- (2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Hankensbüttel - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

§ 4

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung im Sinne des § 1 ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von einschließlich 0,7 m² (B1) sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Hankensbüttel – Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung).
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.
- (5) Eine Begrenzung der Anzahl der Plakattafeln ist nicht vorgesehen.
- (6) Werbung politischer Art ohne Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung ist Werbung im Sinne des § 2.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Bauaufsichtsrechtliche Werbeanlagen sind von dieser Satzung ausgenommen. Sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Eine Erlaubnis für
 - 1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
 - 2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme
 - 3. Wahlsichtwerbung nach § 4 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierung

- schriftlich bei der Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen.
- (3) Großflächenplakatschilder regelt § 11 dieser Satzung.
- (4) Der Antragsteller hat der Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.

- (5) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Wahlsichtwerbung ist davon ausgenommen.
- (6) Baurechtliche Vorschriften bleiben von der Erlaubnis unberührt.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 6, 8, 9, 10, 11 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern

- (1) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 2 dürfen maximal 35 Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeträger, die ein Fassungsvermögen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.
- (3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Werbeträger dürfen, bei
1. einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach,
 2. Wahlsichtwerbung gemäß § 4, frühestens drei Monate vor der anstehenden Wahl oder Abstimmung und längstens bis zu zehn Werktagen danach, angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Buswartehäuschen und Bäumen anzubringen.
- (6) Eine Plakatierung außerhalb der geschlossenen Ortslage ist ebenfalls verboten.
- (7) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
1. Strom- und Ampelschaltkästen
 2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
 3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen

- (8) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten.
Stehen Werbeträger auf Gehwegen, ist eine Gehwegrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.
- (9) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
 2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten.
- (10) Die Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 9

Beschränkungen für Werbung anderer Art

- (1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.
- (2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne der §§ 2 und 4 hat für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne des § 3 hat die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er stellt die Samtgemeinde Hankensbüttel von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung oder Wahlsichtwerbung erhoben werden können.

§ 11

Großflächenplakatschilder

- (1) Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Angabe der Anzahl, des Standortes bei der Samtgemeinde Hankensbüttel-Ordnungsbehörde- schriftlich gesondert zu beantragen.
- (2) Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern und die Anzahl der Werbeträger sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

- (3) Die Bestimmungen nach § 6, Abs. 4, 5, 6 und § 8, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Gebühren

- (1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Gebühren in Höhe von 20,00 Euro für eine Plakatierungsgenehmigung fällig.
- (3) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der Samtgemeinde Hankensbüttel fördert.
- (4) Gebührenschuldner sind
- a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (5) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 13 Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Samtgemeinde Hankensbüttel behördlich einschreiten und die Beendigung der Benutzung anordnen. Die Samtgemeinde Hankensbüttel hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, ohne vorherige Anhörung im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen zu lassen.
- (3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
- a. § 6 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
 - b. der Beschränkungen nach § 8 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
 - c. den Beschränkungen nach § 9 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt, d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Bei Verstößen gegen § 8 Absatz 4 dieser Satzung werden pro Platz Kosten in Höhe von 50,00 € festgesetzt. Diese beinhalten den Zeitaufwand des Bauhofes, sowie die Fahrt- und Entsorgungskosten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 20.12.2022

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2023 bis 09.02.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 10.01.2023

Weichsler
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Didderse

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Didderse, 25.01.2023

Thomsen
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf am 22.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.538.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.563.900 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.988.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.686.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.553.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.784.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.200.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 354.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.415.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.400.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2022). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

27,01 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 22.12.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.01.2023 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.01.2023

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Solarpark Mahrenholz" Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 07.09.2022 den Bebauungsplan "Solarpark Mahrenholz" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Fahrenkamp 1 in 29393 Groß Oesingen, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

⁶ abgedruckt auf Seite 80 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Solarpark Mahrenholz“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Solarpark Mahrenholz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 09.01.2023

Heers
Bürgermeister

(L. S.)

Gebührenordnung

der Gemeinde Groß Gesingen für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Zahrenholz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 10.01.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses betragen:

1. Familienfeiern einschließlich Küchenbenutzung

Grüne-, Silberne-, Goldene-, Diamantene Hochzeit	135,00 €
Kleinfeiern (z. B. Beerdigungskaffee) bis 4 Stunden	55,00 €.

2. Sonstige Veranstaltungen

ganztägig mit Küchenbenutzung	135,00 €
Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung	
a) bis 4 Stunden	45,00 €

3. Reinigungsgebühr

3.1 Für die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Gemeinde wird eine Reinigungsgebühr erhoben in Höhe von 55,00 €

3.2 Für Kleinfeiern (z.B. Beerdigungskaffee) werden erhoben 35,00 €

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 3

Neben der Gebühr nach § 2 sind vom Mieter Kosten zu entrichten für:

(1) Energie (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kwh	0,40 €
Gas	pro cbm	0,50 €
Wasser	pro cbm	2,10 €

(2) Fehlgeschirr berechnet sich nach der anliegenden Preisliste.

§ 4

(1) Für die Gebühren und Kosten nach §§ 2 und 3 wird eine Kautionshöhe von 200,00 € im Voraus erhoben. Diese ist bei der Festsetzung der tatsächlich entstandenen Gebühren und Kosten anzurechnen.

(2) Die Mietgebühr und die sonstigen Kosten werden durch besonderen Bescheid erhoben. Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

§ 5

(1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Vorstandssitzungen, Spartensitzungen, Jahreshauptversammlungen oder Weiterbildungsveranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Dorfgemeinschaften, sofern keine Veranstaltungskooperation mit einem umsatzsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden stattfindet, ist gebührenfrei.
Die Reinigungsgebühr nach § 2 Nr. 3 ist zu entrichten, sowie die Mietnebenkosten nach § 3.

(2) Bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Dorfgemeinschaften in Kooperation mit umsatzsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden, betragen die Gebühren nach § 2 Nr. 2 50 % der dort angegebenen Gebühren.
Die Reinigungsgebühr nach § 2 Nr. 3 ist zu entrichten, sowie die Mietnebenkosten nach § 3.

(3) Der Dorfinformationsabend, sowie das Dorffest der Zahenholzer Gemeinschaft sind in Gänze gebührenfrei, aufgrund der Übergaberegulungen vom Dorfgemeinschaftshaus.

(4) Veranstaltungen des DRK im Rahmen der Seniorenbetreuung sind in Gänze gebührenfrei, laut Beschluss der Gemeinde Groß Oesingen.

§ 6

- (1) Eine Vermietung am 31.12. ist ausgeschlossen.
- (2) Ausnahmen können auf Antrag durch den Verwaltungsausschuss beschlossen werden.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 17.09.2014 tritt damit außer Kraft.

Groß Oesingen, den 10.01.2023

Gemeinde Groß Oesingen

Heers
Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz

Preisliste für fehlendes Geschirr:

Stand: Januar 2002

Esslöffel	3,50 Euro		Sektkelch	3,60 Euro
Kaffeelöffel	2,20 Euro		Weinglas	3,30 Euro
Suppentasse			Schnapsglas	1,60 Euro
Obere	3,70 Euro		Bierglas	2,80 Euro
Untere	2,30 Euro		Limoglas	2,30 Euro
Teller tief/flach	3,30 Euro		Likörschale	2,30 Euro
Teller 19 cm	2,30 Euro		Ascher	2,20 Euro
Puddingteller	2,20 Euro		Messer	5,00 Euro
Kaffeetasse			Gabel	3,50 Euro
Obere	2,30 Euro		Kuchengabel	2,80 Euro
Untere	1,60 Euro		Milchgießer	3,50 Euro
Salatschale			Platte	
21 cm	6,20 Euro		31 cm	7,00 Euro
23 cm	7,30 Euro		35 cm	8,50 Euro
Terrine 2,5 Ltr.	16,00 Euro		Glasschalen	4,70 Euro
Bratenteller	11,00 Euro		Tablett, rund	13,00 Euro

Sonstige, hier nicht aufgeführte Inventarteile werden zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet

I.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.414.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.780.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.317.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.629.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	37.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	422.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Ummern den, 20.12.2022

Müller
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 26.01.2023

Müller
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.012.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.115.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 956.400 €

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	638.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	837.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff den, 07.12.2022

Mantei
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 25.01.2023

Mantei
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 16.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.946.200	385.400	0	4.331.600
ordentliche Aufwendungen	4.511.300	200.300	0	4.711.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.690.500	385.400	0	4.075.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.112.200	200.300	0	4.312.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.595.600	0	288.500	3.307.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.371.400	0	807.300	1.564.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.300	0	0	94.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 16.12.2022

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschl. 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 25.01.2023

Pieper
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.295.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.716.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.987.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.239.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.173.600 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.400.800 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 16.12.2022

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.01.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, 26.01.2023

Pieper
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.088.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.524.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.681.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.172.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.533.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.197.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.600.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 20.12.2022

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

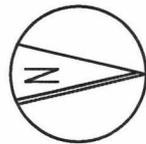
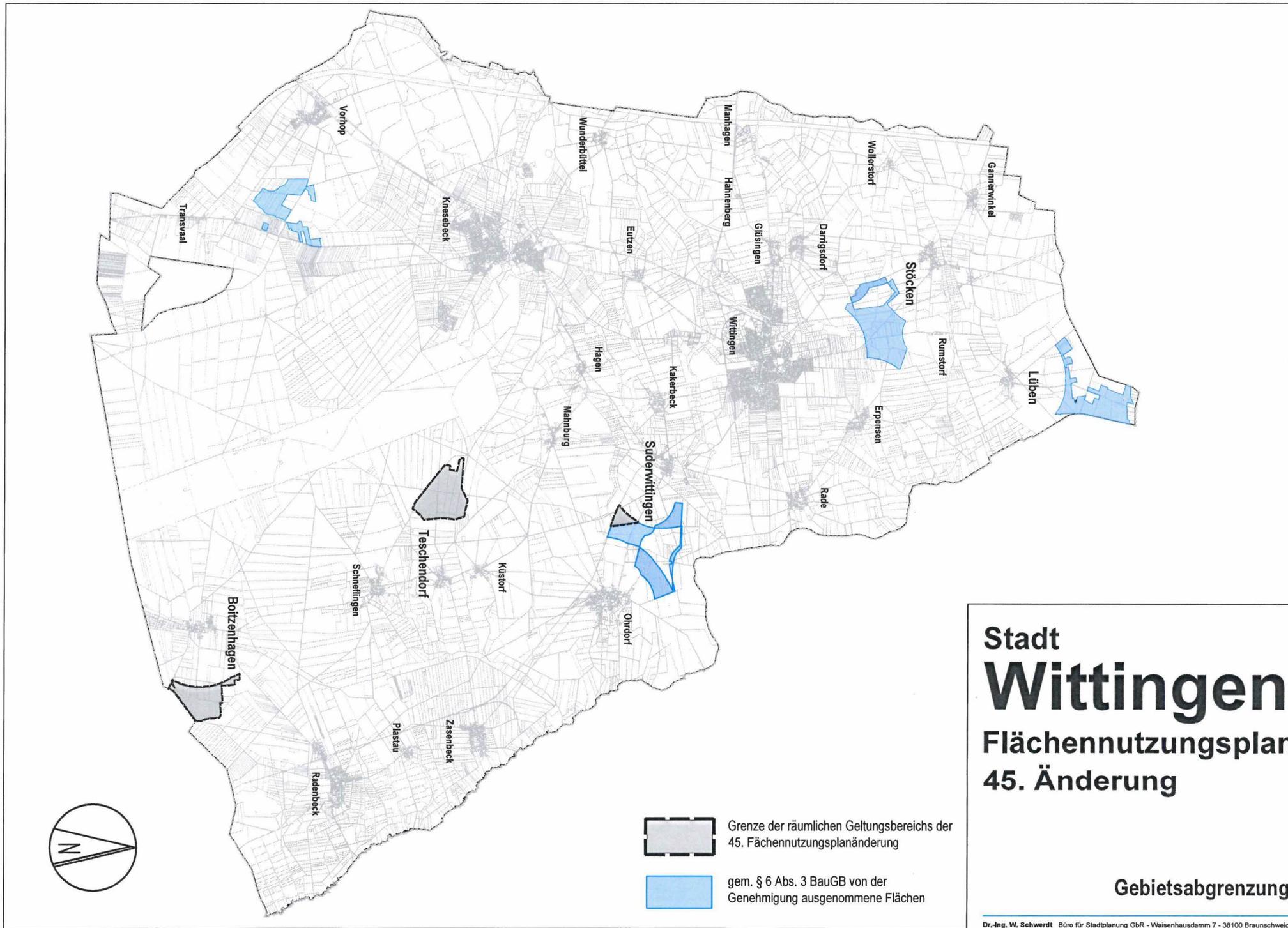
Wesendorf, den 25.01.2023

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



-  Grenze der räumlichen Geltungsbereichs der 45. Fächennutzungsplanänderung
-  gem. § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommene Flächen

Stadt
Wittingen
 Flächennutzungsplan
 45. Änderung

Gebietsabgrenzung

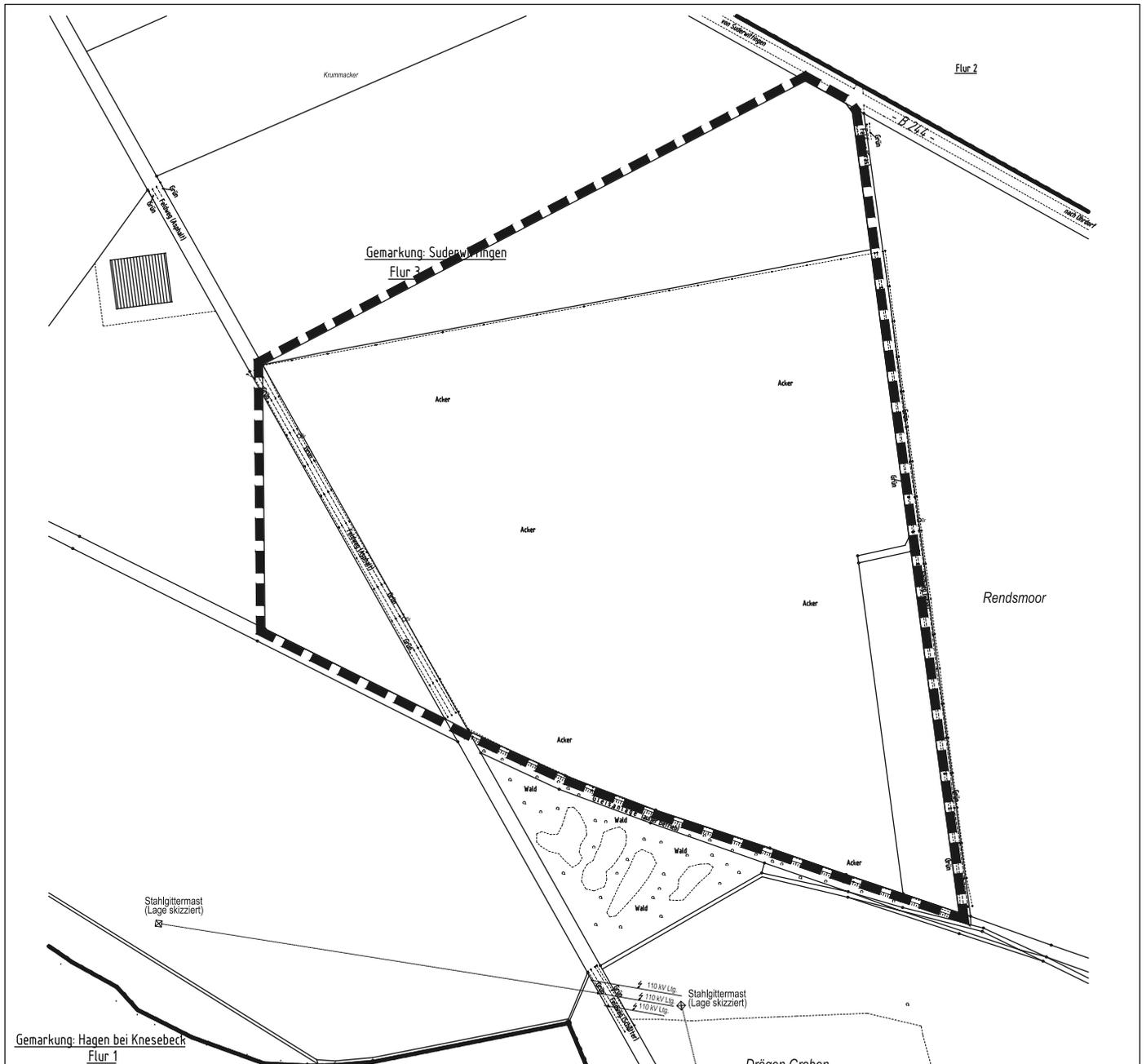


Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1

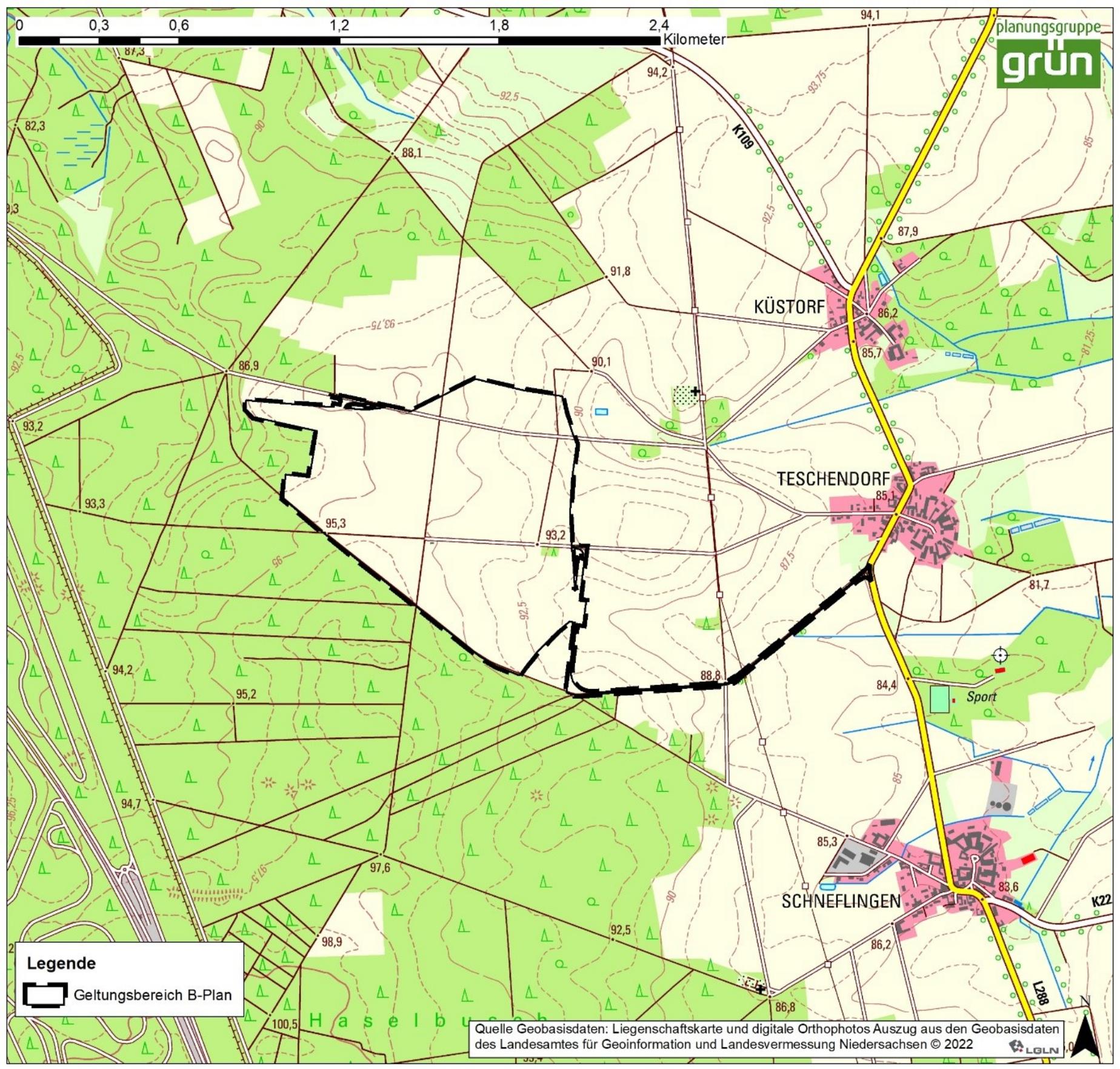
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung

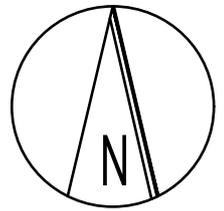


Das Plangebiet befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Suderwittingen, wie dargestellt.



Legende

 Geltungsbereich B-Plan



Bebauungsplan

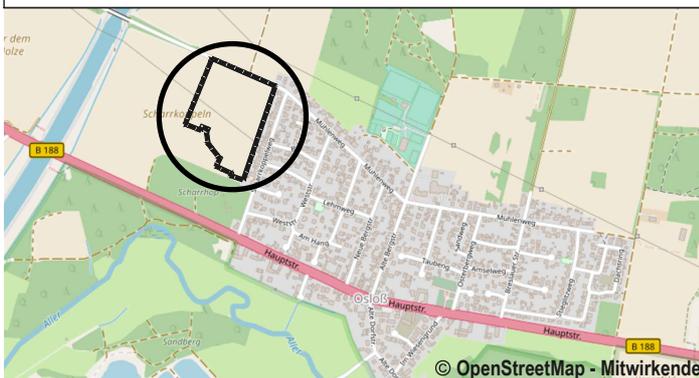
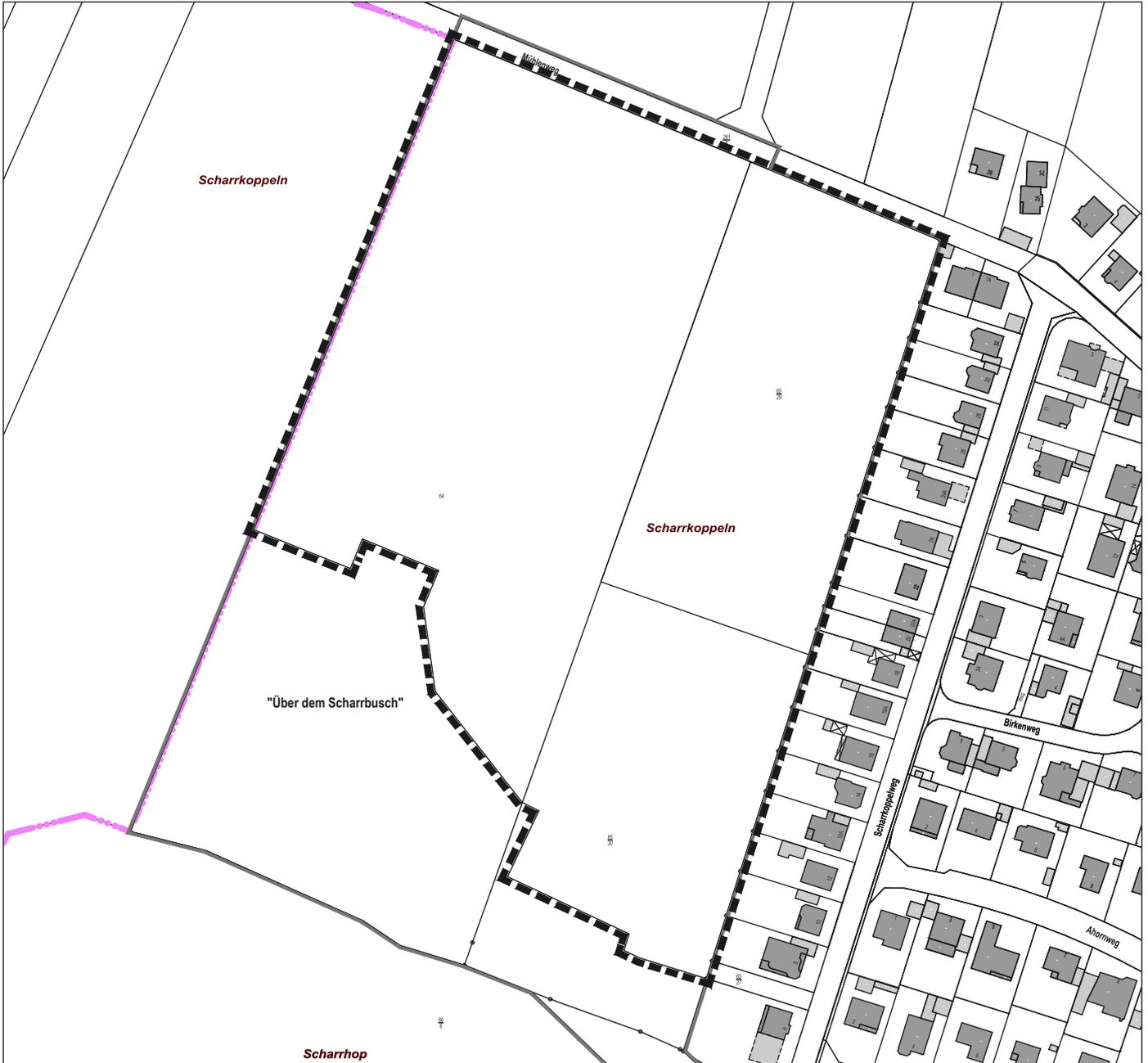
Über dem Scharrbusch mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Gebietsabgrenzung

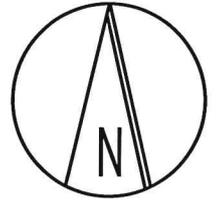
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.



Gebietsabgrenzung

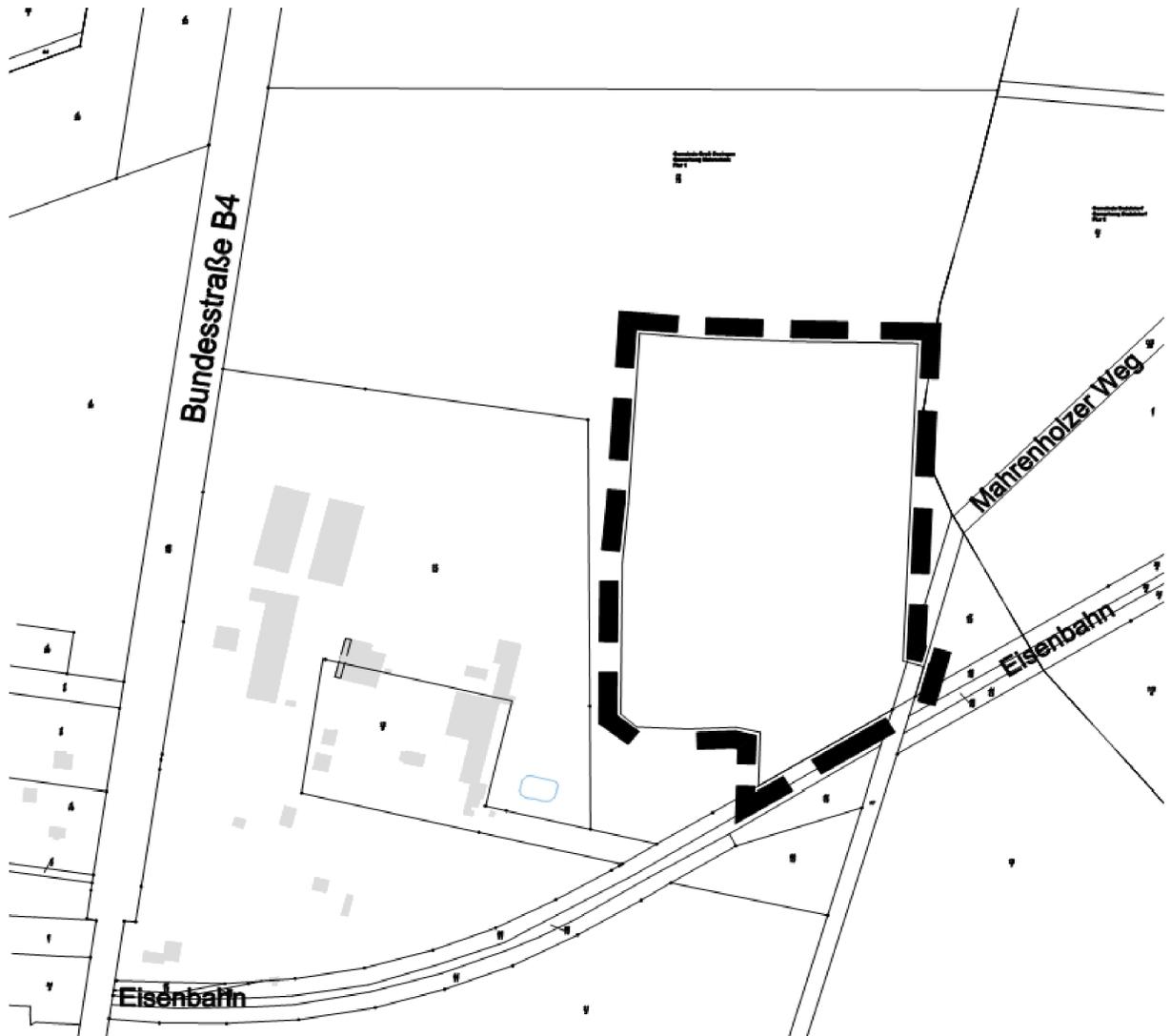
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



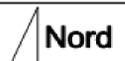
Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Parsau an der B 244, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gebietsabgrenzung



Gemeinde Groß Oesingen
Ortsteil Mahrenholz, Landkreis Gifhorn
Bebauungsplan
"Solarpark Mahrenholz"



Michael Schwarz
Dipl.Ing. für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de